



# Auf dem Weg

Elterninfo Nr. 35 — 30.01.2025



## Wir ändern unsere Handyregel bei der Rückgabe

Wir haben in unserer Schulordnung Folgendes festgelegt:

### 5. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte gehören mittlerweile zum Alltag und sollen deswegen in das Schulleben eingebunden werden. In unserer Schule gehört dazu das Erlernen eines sinnvollen Einsatzes und Umgangs, welches gezielt im Unterricht immer wieder thematisiert wird. Daneben stehen die folgenden Regeln, an die sich alle Schülerinnen und Schüler zu halten haben:

- Während des Unterrichts, in allen Fachräumen sowie den Sporthallen (hier insbesondere in den Umkleidekabinen) muss das Handy ausgeschaltet und außer Sichtweite verwahrt werden. Wenn dies ausdrücklich von einer Lehrkraft gestattet wird, dürfen Smartphones oder andere elektronische Geräte zu Unterrichtszwecken verwendet werden.
- An allen anderen Orten und zu allen Zeiten ist die Benutzung elektronischer Geräte gestattet. Jedoch ist bei uns in den Pausen das WLAN abgeschaltet.
- Zum Schutz aller gilt aber: Es darf niemand gefilmt, fotografiert, in seiner Persönlichkeit beeinträchtigt oder auf irgendeine Art gestört werden. Das Musikhören, das Abspielen von Videos und von Spielen mit Geräuscheffekten ist nur mit Kopfhörern erlaubt.
- Verstößt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen diese Regeln, gibt diese Person selbst das elektronische Gerät sofort im Sekretariat ab. Das Gerät wird sicher verwahrt und kann erst nach Unterrichtsschluss dort wieder abgeholt werden – die Eltern werden über den Vorfall benachrichtigt. Bei mehrfachen Verstößen kann eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz die Folge sein.

Das Schulministerium hat jetzt zu der **Rückgabe der Smartphones** eine klare Aussage getroffen, die auf der Homepage des Ministeriums nachzulesen ist:

Verletzt eine Schülerin oder ein Schüler seine bzw. ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis, etwa durch störendes Verhalten im Unterricht, so ist die Wegnahme von Gegenständen, zum Beispiel auch von Mobiltelefonen, als erzieherische Einwirkung zulässig (§ 53 Absatz 2 SchulG). Dabei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet, dass in der Regel eine Rückgabe des weggenommenen Gegenstands am Ende des Unterrichtstages erfolgt. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Störungen ist jedoch auch eine längere Einbehaltung möglich, wenn beispielsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern das Einverständnis der Eltern vorliegt oder die Rückgabe mit einem Elterngespräch verbunden werden soll.

Daran orientieren wir uns und ab sofort gilt:

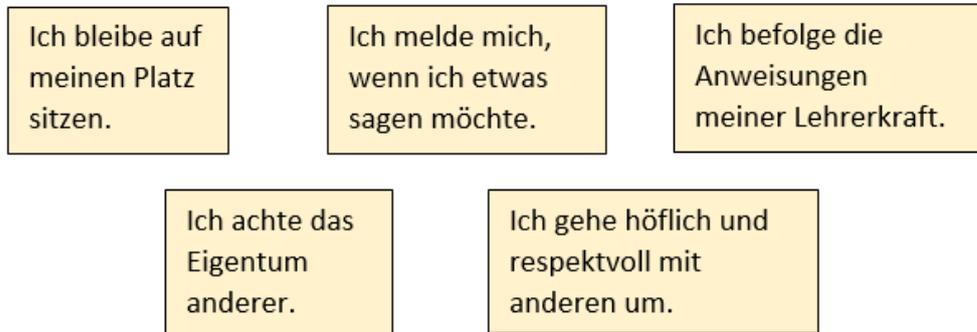
- Smartphones werden nicht mehr im Sekretariat abgegeben, sondern im Lehrerzimmer. Dort werden sie eingeschlossen.
- Beim ersten und zweiten Verstoß darf das Handy am Ende des Unterrichtstages von der Schülerin/ dem Schüler im Lehrerzimmer abgeholt werden.
- **Beim dritten Verstoß werden die Eltern von der Klassenleitung zu einem Gespräch in die Schule eingeladen. Erst nach dem Gespräch wird das Handy wieder zurückgegeben.**

Wir werden im 2. Halbjahr mit allen Gremien überlegen, ob wir dazu zurückkehren, dass Handyverbot auch während der gesamten Schulzeit auszusprechen.

## Wir testen im 2. Halbjahr das Modell des Auszeitraumes

Wir als Schulleitung haben Fortbildungen besucht, wie man mithilfe von erzieherischen Einwirkungen Unterrichtsstörungen besser verhindern kann, damit alle Schülerinnen und Schüler in Ruhe und ungestört lernen können.

### Unsere Unterrichtsregeln ...



... konnten, auch nach Ermahnung, nicht eingehalten werden. Dann kommt der Auszeitraum zum Einsatz.

- Schüler:in muss darauf aufmerksam gemacht werden, gegen welche Regel verstoßen wurde.
- Schüler:in arbeitet im Auszeitraum N.028 weiter, hierzu bekommt sie/ er einen Laufzettel, auf dem die zu erledigenden Aufgaben notiert werden. Der Aufgabenumfang muss zeitlich angemessen sein und bis zum Ende der Stunde zu schaffen sein.
- Die zu erledigenden Aufgaben müssen zur Fachlehrkraft im Laufe des Tages **per E-Mail** geschickt werden. Die Aufgaben werden benotet und dienen als Leistung für die Stunde. Kommt keine E-Mail an, ist die Leistung als „ungenügend“ zu bewerten.
- Der Auszeitraum kann in **Ausnahmefällen auf Wunsch** von Schüler:innen als Raum genutzt werden, um in Ruhe Aufgaben zu bearbeiten. Hierbei entscheidet die individuelle Einschätzung der Lehrkraft. Da es hier **keine erzieherische Einwirkung** ist, muss nicht unbedingt eine Zusendung der bearbeiteten Aufgaben per Mail erfolgen, kann aber auch so vereinbart werden.
- Nach dem **vierten** Termin im Auszeitraum führt Frau Bullerjahn in der Schule ein Gespräch mit Ihnen als Erziehungsberechtigten über die Verstöße gegen die Unterrichtsregeln. Nach **weiteren häufigen** Verstößen erfolgt eine Ordnungsmaßnahme!

Dieses System wollen wir ab dem 2. Halbjahr austesten.

Das Halbjahr ist schon wieder fast vorbei - wie schnell die Zeit vergeht! Und jeder freut sich jetzt auf den Frühling.

Sonnige Grüße

